

Hinweis zur Vermittlung von Tieren auf Internetverkaufsplattformen

Einzelne Verkaufsplattformen im Internet, die die Veröffentlichung von Kleinanzeigen anbieten, haben den Verkauf von Hunden und Katzen beschränkt, die jünger als 12 Monate sind. Für den Verkauf jüngerer Tiere verlangen diese Plattformen von den anbietenden Personen den Nachweis einer behördlichen Erlaubnis.

Aus diesem Grund erhält das Veterinäramt des Landkreises Verden vermehrt Anfragen bezüglich einer solchen Erlaubnis.

Dazu stellt das Veterinäramt des Landkreises Verden klar: Eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes kann nur Personen erteilt werden, die gewerbsmäßig züchten.

In der Regel sind die Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Züchten erfüllt, wenn

- 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen gehalten werden oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr erreicht werden,
- 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen gehalten werden oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr erreicht werden.

Sollten Sie diese Zahlen nicht erreichen, handelt es sich nicht um ein gewerbsmäßiges Züchten und es bedarf keiner behördlichen Erlaubnis. Das Veterinäramt kann im Falle einzelner Würfe von Hunden und Katzen keine Erlaubnis ausstellen.

Sollte die Verkaufsplattform im Internet den Verkauf von Hunden und Katzen, die jünger als 12 Monate sind, nicht zulassen, nutzen Sie bitte andere Verkaufsplattformen, um Ihre Tiere anzubieten.